

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Kübler, Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

A. Problem

Der Verbraucher ist bei Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften ungenügend geschützt.

B. Lösung

Durch das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften wird dem Verbraucher nach dem Muster des Abzahlungsgesetzes ein auf eine Woche befristetes Widerrufsrecht eingeräumt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Sachlich-rechtliche Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verbrauchergeschäft ist ein entgeltliches Geschäft zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher.

(2) Unternehmer ist derjenige, für den das beabsichtigte oder bereits abgeschlossene Geschäft zu einer von ihm ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit gehört.

(3) Verbraucher ist derjenige, für den das beabsichtigte oder bereits abgeschlossene Geschäft nicht zu einer von ihm ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit gehört.

§ 2

Widerrufsrecht

(1) Steht die auf den Abschluß eines Verbrauchergeschäfts gerichtete Willenserklärung eines Verbrauchers in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen,

1. zu denen der Unternehmer oder dessen Vertreter den Verbraucher ohne vorhergehende Bestellung aufgesucht hat,
2. die der Unternehmer oder dessen Vertreter durch Ansprechen des Verbrauchers im Bereich der öffentlichen Verkehrswege angebahnt hat,
3. die bei Gelegenheit einer Fahrt oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung, an deren Durchführung der Unternehmer oder dessen Vertreter zumindest beteiligt ist, stattfinden,

so ist der Verbraucher an diese Willenserklärung nur gebunden, wenn er sie nicht dem Unternehmer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Verbraucher seinen Eintritt in einen Verein erklärt und ihn die Mitgliedschaft zu einem Beitrag verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Verein gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 3

Ausübung des Widerrufsrechts, Belehrung

(1) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Unternehmer oder dessen Vertreter dem Verbraucher eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 ausgehändigt hat. Die Belehrung darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist von dem Verbraucher zu unterschreiben.

(2) Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 4

Ergänzende Vorschriften für das Widerrufsrecht

Auf das Widerrufsrecht finden die Vorschriften der §§ 1d, 3 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte entsprechende Anwendung.

§ 5

Beweislast

Ist streitig, ob die Voraussetzungen der § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 vorliegen, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

§ 6

Umgehungsverbot; Unabdingbarkeit

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Eine von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf den Abschluß

1. eines Geschäfts im Sinne der §§ 1, 1c, 6 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte,
2. eines Fernunterrichtsvertrags im Sinne des § 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes,

3. einer Haftpflichtversicherung aufgrund des § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes

keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für den Abschluß eines Geschäfts, das beiderseits sofort vollständig erfüllt wird, sofern das Entgelt 50 Deutsche Mark nicht übersteigt.

ZWEITER TEIL

Schlußvorschriften

§ 8

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

Dem § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verträge, welche den Absätzen 1 bis 3 zuwiderlaufen, sind nichtig.“

§ 9

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Er-

träge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird aufgehoben.

§ 10

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 1980 (BGBl. I S. 1653), wird wie folgt geändert:

§ 23 wird aufgehoben.

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 9. November 1983

Dr. Kübler
Bachmaier
Dr. Emmerlich
Fischer (Osthofen)
Klein (Dieburg)
Lambinus
Schmidt (München)
Schröder (Hannover)
Dr. Schwenk (Stade)
Stiegler
Dr. de With
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1. Notwendigkeit des Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften**

Der Kunde, dem an seiner Haustür oder unter vergleichbaren Umständen unaufgefordert ein Geschäft aufgedrängt wird, ist besonders schutzbedürftig. Aufbauend auf dieser Erkenntnis hat deshalb der Bundesrat in der 8. Wahlperiode den Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (Drucksache 8/130) eingebracht und in seiner auf Antrag des Freistaates Bayern gefaßten EntschlieÙung vom 9. Oktober 1981 (BR-Drucksache 278/81) die Verabschiedung einer entsprechenden Regelung in der 9. Wahlperiode gefordert.

Die besondere Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers bei Haustürgeschäften ist in den spezifischen Umständen derartiger Geschäfte begründet. Der Verbraucher ist in seiner Entscheidungsfreiheit meist überfordert, weil er zuvor in der Regel weder andere Angebote prüfen noch sich den Vertragsabschluß hinreichend überlegen konnte. Häufig hat er keinen Bedarf an der angebotenen Ware oder Leistung. Oft wird der Vertrag vielmehr nur deshalb abgeschlossen, um einen aufdringlichen Vertreter loszuwerden.

Besonders anschaulich wird diese spezifische Situation bei zwei Fällen, die neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (NJW 1982, S. 1455 und S. 1457) zugrunde liegen und die Aussteueranschaffungsverträge betreffen.

Nur in Ausnahmefällen bietet das Recht dem Verbraucher über die Anfechtbarkeit (§§ 119 ff., 123 BGB) und Nichtigkeit (§§ 134, 138 BGB) des Rechtsgeschäfts Schutz. Selbst in diesen Fällen ist der Verbraucher regelmäßig in Beweisnot. Das geltende Recht gewährleistet demnach keinen ausreichenden Schutz. Dieser Schutz wird durch die Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften erheblich verbessert. Dem Verbraucher wird eine Überlegungsfrist eingeräumt, die geeignet ist, die für ihn ungünstige Verhandlungslage auszugleichen.

2. Konzeption des vorliegenden Entwurfs

Der Entwurf stimmt in der Zielsetzung mit dem Entwurf des Bundesrates aus der 8. Wahlperiode (Drucksache 8/130) und mit der EntschlieÙung des Bundesrates vom 9. Oktober 1981 überein. Die geplante Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen (Vorschlag der Kommission vom 17. Januar 1977 — Dok. R/113/177) ist voll berücksichtigt.

Der sachliche Anwendungsbereich des Widerrufsrechts wird durch einen enumerativen Katalog von Geschäften umschrieben. Der persönliche Anwendungsbereich ist auf den Verbraucher beschränkt. Die Begriffe Verbrauchergeschäft, Unternehmer und Verbraucher werden definiert. Darüber hinaus werden durch die Anordnung der zivilrechtlichen Nichtigkeit von Geschäften, die nach § 56 der Gewerbeordnung im Reisegewerbe verboten sind, strittige Rechtsfragen geklärt.

Der Entwurf führt auf diese Weise zu einer Abstufung der zivilrechtlichen Sanktionen bei Haustürgeschäften. Die im öffentlichen wie im Verbraucherinteresse verbotenen Haustürgeschäfte (§ 56 GewO) sind nichtig, die übrigen widerrufbar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu § 1**

§ 1 Abs. 1 definiert das Verbrauchergeschäft, auf welches die nachfolgenden Vorschriften Bezug nehmen. Die Begriffe Unternehmer und Verbraucher lehnen sich an § 1 des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes vom 30. November 1977 an.

2. Zu § 2

§ 2 Abs. 1 erster Halbsatz enthält den enumerativen Katalog derjenigen Geschäfte, in denen der Verbraucher das Widerrufsrecht hat. Unter Nummer 1 fallen die Haustürgeschäfte, also Geschäfte im Bereich der Privatwohnung — dazu gehören auch Hausflur und Garten — sowie am Arbeitsplatz. Ausgenommen sind solche Vertragsverhandlungen, die auf Wunsch des Verbrauchers zustande kommen. Nummer 2 erfaßt die durch Straßenwerbung angebotenen Geschäfte und Nummer 3 die Kaffeefahrten sowie sonstige Freizeitveranstaltungen. Absatz 2 stellt den Eintritt in einen Verein den Vertragsabschlüssen gleich. Maßgebend hierfür sind z. B. Fälle wie die der Luftrettungsvereine, die an der Haustür dafür werben oder werben lassen, durch die Mitgliedschaft Anspruch auf kostenlose Hubschrauberrettung zu erlangen (vgl. ADAC-Motorwelt, Dezember 1982, S. 51). Satz 2 stellt klar, daß die Gemeinnützigkeit des Vereins für das Widerrufsrecht unbeachtlich ist. § 2 Abs. 1 zweiter Halbsatz enthält die einwöchige Widerrufsfrist.

3. Zu § 3

§ 3 Abs. 1 ist eng an § 1 b Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes angelehnt. Satz 1 stellt klar, daß zur Wahrung der Frist die Absendung des Widerrufsschreibens genügt. Gemäß Satz 2 soll die Frist erst zu lau-

fen beginnen, wenn der Verbraucher in deutlicher Weise schriftlich belehrt worden ist. Die Belehrung darf keine anderen Erklärungen enthalten (Satz 3). Unterbleibt die Belehrung, so besteht das Widerrufsrecht, von der Vorschrift des Absatzes 2 abgesehen, unbefristet fort. Dies entspricht der vorgeschlagenen EG-Richtlinie, die eine Aufweichung der schriftlichen Belehrungspflicht nicht erlaubt.

4. Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Abwicklung nach Ausübung des Widerrufsrechts entsprechend dem Abzahlungsgesetz.

5. Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Beweislast, denn der Verbraucher soll sein Recht im Prozeß auch erfolgreich durchsetzen können. Ist nicht bewiesen, ob die Voraussetzungen des Widerrufsrechts des § 2 Abs. 1 vorliegen, ob etwa dem Besuch des Unternehmers eine Bestellung vorausgegangen war, so trifft die Beweislast den Unternehmer. Gleiches gilt für den Lauf der Widerrufsfrist nach § 3 Abs. 1 Satz 2.

6. Zu § 6

Absatz 1 stellt sicher, daß die Schutzvorschriften dieses Gesetzes durch anderweitige Gestaltungen nicht umgangen werden können. Absatz 2 bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes insgesamt zwingend sind und von ihnen nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden kann. Für den Verbraucher günstigere Regelungen, wie z. B. eine längere Widerrufsfrist, sind hingegen zulässig.

7. Zu § 7

Absatz 1 Nr. 1 bestimmt, daß bereits bestehende Widerrufsrechte vorrangig sind. Ein Haustürgeschäft, das gleichzeitig Abzahlungsgeschäft ist, unterliegt daher nur dem Abzahlungsgesetz. Gleiches gilt für Fernunterrichtsverträge im Sinne des § 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes (Absatz 1 Nr. 2). Haftpflichtversicherungen aufgrund des § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes (Absatz 1 Nr. 3) sind deshalb ausgenommen, weil eine Versicherungspflicht besteht, an die Rechtsfolgen geknüpft sind (z. B. § 29 a bis 29 d StVZO).

Absatz 1 enthält die eine Bagatellklausel. Geringfügige Verbrauchergeschäfte, wie der Kauf von Eiern an der Haustüre oder von Lotterielosen auf der Straße, sollen so von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Widerrufsrechts herausgenommen werden.

8. Zu § 8

Die Frage, ob alle nach § 56 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) verbotenen Tätigkeiten die zivilrechtliche Nichtigkeit gemäß § 134 BGB zur Folge haben, ist umstritten (vgl. Landmann-Rohmer: Gewerbeordnung, § 56 Rdnr. 4).

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1978, 1970) berücksichtigt zunehmend stärker den Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes. Die Änderung der Gewerbeordnung zieht daraus die Konsequenz und schafft zugleich Rechtsklarheit.

9. Zu §§ 9 und 10

Die Aufhebung des § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Beträge aus ausländischen Investmentanteilen und des § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ist die Folge der Änderung der Gewerbeordnung in § 8. Beide Vorschriften enthalten ein Widerrufsrecht des Käufers beim Kauf im Reisegewerbe. Diese Tätigkeit ist nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 h verboten und führt durch die Änderung in § 8 zur Nichtigkeit, so daß es eines Widerrufsrechts nicht mehr bedarf.

10. Bildschirmtext-Geschäfte

Die noch nicht überschaubare technische Entwicklung des Vertriebs über Bildschirmtext läßt es derzeit nicht zu, die Einzelheiten gesetzlich zu regeln. Auf längere Sicht ist es aber anzustreben, derartige Geschäfte in den Katalog des § 2 aufzunehmen.

11. Zu § 11

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

12. Zu § 12

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

